

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB für das Geschäftsjahr 2015



Zusätzliche Informationen über die Corporate Governance finden Sie auch im Corporate Governance Bericht im Konzerngeschäftsbericht 2015 und auf unserer Internetseite unter www.munichre.com/cg-de

Die Münchener Rück AG hat folgende Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a Handelsgesetzbuch abgegeben.

Arbeitsweise des Vorstands

Die Aufgaben des Vorstands sind im Corporate Governance Bericht allgemein dargestellt. Die Arbeit des Vorstands der Münchener Rück AG, vor allem die Ressortzuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten und die erforderliche Mehrheit bei Beschlüssen werden durch eine vom Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung geregelt. Der Gesamtvorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den Vorstand vorgeschrieben ist. Das sind vor allem Angelegenheiten, in denen die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen ist, die der Hauptversammlung vorzulegen sind, die Leitungsaufgaben darstellen oder die eine außergewöhnliche Bedeutung haben sowie wichtige Personalangelegenheiten.

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch grundsätzlich mindestens einmal im Monat statt.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten zum Wohl des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.

Zusammensetzung und Arbeitsweise der Vorstands Ausschüsse

Um die Effizienz der Vorstandsarbeit zu steigern, wurden drei Vorstands Ausschüsse eingerichtet: der Konzernausschuss, der Rückversicherungsausschuss und der Strategieausschuss.

Konzernausschuss (KA)

Dem KA gehören der Vorsitzende des Vorstands sowie mindestens ein weiteres Mitglied des Vorstands an; dies sind Nikolaus von Bomhard und Jörg Schneider. Der Vorsitzende des Vorstands führt auch im Ausschuss den Vorsitz.

Der KA ist das zentrale Steuerungsgremium des Konzerns. Er entscheidet über grundlegende Fragen der geschäftsfeldübergreifenden strategischen und finanziellen Führung des Konzerns und über die Grundsätze der allgemeinen Geschäftspolitik und -organisation im Konzern. Der Ausschuss entscheidet ferner in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung der Ressorts seiner stimmberechtigten Mitglieder.

Außerdem fungiert er als Exekutivausschuss, dem die Wahrnehmung gewichtiger laufender Angelegenheiten obliegt, insbesondere die Zustimmung zu wesentlichen Einzelgeschäften.

Rückversicherungsausschuss (RVA)

Dem RVA gehören Torsten Jeworrek, Giuseppina Albo, Ludger Arnoldussen, Thomas Blunck, Peter Röder und Joachim Wenning an. Weiteres Mitglied ist der Chief Financial Officer für das Geschäftsfeld Rückversicherung, Hermann Pohlchristoph. Der Vorsitzende des Ausschusses wird vom Aufsichtsrat bestimmt; dies ist Torsten Jeworrek.

Der RVA ist das zentrale Steuerungsgremium des Geschäftsfeldes Rückversicherung. Er entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in diesem Geschäftsfeld.

Strategieausschuss (StratA)

Der StratA wurde im Berichtsjahr als Vorstandsausschuss eingerichtet.

Dem StratA gehören Nikolaus von Bomhard, Doris Höpke, Torsten Jeworrek, Markus Rieß und Jörg Schneider an, außerdem der Leiter des Zentralbereichs Group Development.

Der Vorstandsvorsitzende führt auch im Ausschuss den Vorsitz.

Der StratA ist das zentrale Steuerungsgremium für grundlegende Strategiefragen in den Geschäftsfeldern Erstversicherung/ERGO, Rückversicherung und Munich Health. Er entscheidet in allen strategischen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in diesen Geschäftsfeldern.

Für alle Ausschüsse des Vorstands gilt:

Soweit Entscheidungen aus dem Aufgabenbereich eines Ausschusses dem Gesamtvorstand vorbehalten sind, bereitet der jeweilige Ausschuss diese Entscheidungen vor.

Ausschusssitzungen finden nach Bedarf statt, in der Regel in zweiwöchigem Turnus. Stimmberechtigt sind jeweils nur die Mitglieder des Vorstands. Näheres regelt die jeweilige vom Gesamtvorstand beschlossene Geschäftsordnung.

Untergremien der Vorstandsausschüsse

Sowohl KA als auch RVA haben Unterausschüsse gebildet, darunter das Group Investment Committee (KA), das Group Risk Committee (KA) und das Global Underwriting and Risk Committee (RVA). Diesen Gremien gehören auch sonstige Führungskräfte der Münchener Rück AG und des Konzerns an. Stimmberechtigt sind dabei nur die Mitglieder des Vorstands.

Die Arbeitsweise der genannten Unterausschüsse wird in eigenen Geschäftsordnungen geregelt. Das Group Investment Committee ist für alle wesentlichen Themen, welche die Kapitalanlagen des Konzerns sowie der Geschäftsfelder betreffen, zuständig. Sowohl das Group Risk Committee als auch das Global Underwriting and Risk Committee befassen sich – mit unterschiedlichem Fokus – mit Risikofragen. Näheres dazu können Sie dem Risikobericht im Abschnitt Risk Governance in unserem Konzerngeschäftsbericht 2015 entnehmen.

Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung sowie alle für das Unternehmen relevanten Fragen. Der Aufsichtsrat hat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher festgelegt. Bestimmte Arten

von Geschäften (zum Beispiel bestimmte Investitionen und Devestitionen und Kapitalmaßnahmen, etwa gemäß § 4 der Satzung) darf der Vorstand nur vornehmen, wenn der Aufsichtsrat zustimmt. Des Weiteren berichtet der Vorstand dem Prüfungsausschuss über spezielle Themen im Rahmen von dessen Zuständigkeit.

Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Allgemeine Ausführungen zur Zuständigkeit des Aufsichtsrats finden sich im Corporate Governance Bericht.

§ 12 und § 13 der Satzung enthalten Bestimmungen zur Beschlussfassung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat hat sich darüber hinaus eine Geschäftsordnung gegeben, in der die Zuständigkeiten, Arbeitsabläufe und weitere Modalitäten der Beschlussfassung geregelt sind. Auch der Prüfungsausschuss verfügt über eine eigene vom Aufsichtsrat beschlossene Geschäftsordnung.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen oder zur Abstimmung aufgefordert worden sind und entweder zehn Mitglieder, darunter der Vorsitzende, oder 15 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies bestimmt, können Sitzungen des Aufsichtsrats ganz oder teilweise auch unter Nutzung von Mitteln der Telekommunikation durchgeführt werden; dies ist jedoch nicht die Regel.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist befugt, aufgrund vorheriger Beschlüsse Erklärungen für den Aufsichtsrat abzugeben.

Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats



Zur Arbeit der Aufsichtsratsausschüsse im abgelaufenen Geschäftsjahr finden Sie nähere Ausführungen im Bericht des Aufsichtsrats in unserem Konzerngeschäftsbericht 2015 und im Internet unter www.munichre.com/cg-de

Der Aufsichtsrat der Münchener Rück AG hat fünf Ausschüsse gebildet: den Ständigen Ausschuss, den Personalausschuss, den Prüfungsausschuss, den Nominierungsausschuss und den Vermittlungsausschuss. Das Aufsichtsratsplenum wird vom jeweiligen Ausschussvorsitzenden regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse unterrichtet. Die Ausschüsse treffen ihre Entscheidung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Ständigen Ausschuss, im Personalausschuss und im Prüfungsausschuss gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag.

Die wesentlichen Zuständigkeiten der Ausschüsse sind:

Ständiger Ausschuss

Der Ständige Ausschuss bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats vor, soweit dafür kein anderer Ausschuss zuständig ist. Er entscheidet über die Zustimmung zu Geschäften der Gesellschaft, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, soweit hierfür nicht das Aufsichtsratsplenum oder ein anderer Ausschuss zuständig ist. Er nimmt Satzungsänderungen vor, die nur die Fassung betreffen und entscheidet darüber, ob und wann Gäste zu Aufsichtsratssitzungen hinzugezogen werden. Darüber hinaus bereitet er die jährliche Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG für den Aufsichtsrat vor sowie die Berichterstattung des Aufsichtsrats im Geschäftsbericht über die Corporate Governance des Unternehmens. Er überprüft jährlich die Effizienz der Aufsichtsratsaktivität und unterbreitet dem Aufsichtsratsplenum gegebenenfalls Vorschläge. Seiner Zustimmung bedürfen bestimmte Kreditgeschäfte der Gesellschaft, insbesondere mit Prokuristen und Aufsichtsratsmitgliedern sowie diesen nahestehenden Personen und Gesellschaften, außerdem sonstige Verträge der Gesellschaft mit Mitgliedern des Aufsichtsrats.

Mitglieder des Ständigen Ausschusses sind Bernd Pischetsrieder (Vorsitzender), Henning Kagermann, Wolfgang Mayrhuber, Marco Nörenberg und Andrés Ruiz Feger.

Personalausschuss

Der Personalausschuss bereitet die Bestellung von Vorstandsmitgliedern vor und sorgt zusammen mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Er bereitet ebenfalls die Beschlussfassung des Aufsichtsrats über das Vergütungssystem für den Vorstand einschließlich der Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder vor. Ferner vertritt der Personalausschuss die Gesellschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern und ist für die Personalangelegenheiten der Vorstandsmitglieder zuständig, soweit sie nicht dem Aufsichtsratsplenium zugewiesen sind. Er muss Kreditgeschäfte zwischen der Gesellschaft und Vorstandsmitgliedern sowie diesen nahestehenden Personen genehmigen, desgleichen wesentliche Geschäfte zwischen der Gesellschaft oder der mit ihr verbundenen Unternehmen und Mitgliedern des Vorstands sowie diesen nahestehenden Personen und Gesellschaften. Er entscheidet auch über Nebentätigkeiten und Mandate der Vorstände bei anderen Gesellschaften.

Mitglieder des Personalausschusses sind Bernd Pischetsrieder (Vorsitzender), Wolfgang Mayrhuber und Angelika Wirtz.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses vor. Er erörtert die Zwischenfinanzberichte und nimmt die Prüfungsberichte sowie andere Berichte und Erklärungen des Abschlussprüfers entgegen. Er erörtert auch die wesentlichen Bestandteile der Berichterstattung nach Solvency II mit dem Vorstand.

Der Ausschuss überwacht den Rechnungslegungsprozess und die Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems. Zudem überwacht er die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, die Wirksamkeit des Compliance-Systems und des Systems der Internen Revision, einschließlich Unlauterbarkeiten und des Hinweisgebersystems (Whistleblowing). Ferner obliegt dem Prüfungsausschuss die Prüfung möglicher Ansprüche wegen Pflichtverletzungen gegen Vorstandsmitglieder, wobei er insoweit teils abschließend und teils vorbereitend für den Gesamtaufichtsrat tätig wird.

Darüber hinaus bereitet der Prüfungsausschuss die Entscheidung über die Bestellung des Abschlussprüfers vor und kontrolliert dessen Unabhängigkeit und Qualität. Er beauftragt den Abschlussprüfer für den Jahres- und Konzernabschluss, legt Prüfungsschwerpunkte fest und vereinbart die Vergütung; dasselbe gilt für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts. Nach Befassung im Vorstand bereitet er zudem mit diesem die jährliche Erörterung der Risikostrategie vor dem Aufsichtsrat vor und diskutiert mit dem Vorstand unterjährige Änderungen der Risikostrategie sowie Abweichungen. Der Prüfungsausschuss lässt sich nicht nur vom Vorstand, sondern auch direkt durch den Group Chief Compliance Officer, den Group Chief Auditor, den Group Chief Risk Officer, den Leiter der Versicherungsmathematischen Funktion und bei Bedarf durch den Justitiar unterrichten.

Seine Mitglieder sind Henning Kagermann (Vorsitzender), Christian Fuhrmann, Anne Horstmann, Bernd Pischetsrieder und Anton van Rossum.

Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss ist ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt. Er benennt dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung. Als Grundlage hat er einen Kriterienkatalog erarbeitet und beschlossen.

Seine Mitglieder sind Bernd Pischetsrieder (Vorsitzender), Ann-Kristin Achleitner und Henning Kagermann.

Vermittlungsausschuss

Der Vermittlungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsratsplenem Personalvorschläge, wenn im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit zustande kommt, um Vorstandsmitglieder zu bestellen oder abzurufen. Seine Zuständigkeit ist auch unter der Mitbestimmungsvereinbarung unverändert und in Satzung und Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat niedergelegt.

Mitglieder des Vermittlungsausschusses sind Bernd Pischetsrieder (Vorsitzender), Henning Kagermann, Marco Nörenberg und Angelika Wirtz.

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex von Vorstand und Aufsichtsrat der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München gemäß § 161 Aktiengesetz vom November 2015

Die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München entspricht allen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 (bekannt gemacht am 12. Juni 2015) und beabsichtigt, ihnen auch zukünftig zu entsprechen.

Die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im November 2014 allen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 24. Juni 2014 (bekannt gemacht am 30. September 2014) entsprochen.

Weitere Praktiken der Unternehmensführung

Munich Re Verhaltenskodex

Zusätzlich haben wir uns auf einen eigenen Verhaltenskodex mit hohen ethischen und rechtlichen Anforderungen verpflichtet. Darin präzisieren wir unsere Vorstellungen von rechtlich korrektem und an ethischen Grundsätzen orientiertem Verhalten im Unternehmen. Der Verhaltenskodex enthält verbindliche Regeln für alle Mitarbeiter sowie die Geschäftsleitungsorgane der Münchener Rück AG und der Gesellschaften der Munich Re (Gruppe).



Weiterführende Informationen hierzu finden Sie unter: www.munichre.com/corporatecompliance

Bei Verstößen steht den Mitarbeitern neben den Ansprechpartnern in den Compliancefunktionen ein externer und unabhängiger Ombudsmann zur Verfügung. Er berichtet dem Group Chief Compliance Officer über gemeldete Verdachtsfälle und unterstützt damit das System der Munich Re (Gruppe) zur Bekämpfung krimineller Handlungen. Darüber hinaus können Mitarbeiter und externe Personen über ein Compliance Hinweisgeber Portal strafbare Handlungen wie Korruption und Bestechung, reputations-schädigendes Verhalten, Verstöße gegen Kartellrecht, Insiderrecht oder Datenschutz anonym melden.

UN Global Compact

Um unser Werteverständnis nach innen wie nach außen sichtbar zu machen, sind wir bereits 2007 dem Global Compact der Vereinten Nationen beigetreten. Die zehn Prinzipien dieser Erklärung sind für uns Maßstab unseres Handelns in allen Geschäftsbereichen und bilden damit den grundlegenden Rahmen für unsere Corporate Responsibility. Über die Umsetzung der Prinzipien unternehmerischer Verantwortung berichten wir jährlich in einem Fortschrittsbericht.

Principles for Responsible Investment

Wir gehörten 2006 als erstes deutsches Unternehmen zu den Unterzeichnern der Principles for Responsible Investment (PRI). Die Grundsätze für nachhaltiges Investment setzen wir über unseren Vermögensverwalter MEAG um. Über die Erfüllung dieser Grundsätze berichten wir jährlich.



Weiterführende Informationen zu diesen freiwilligen Selbstverpflichtungen finden Sie unter:
www.munichre.com/freiwilligeselbstverpflichtungen

Principles for Sustainable Insurance

Die Principles for Sustainable Insurance (PSI) – die wir aktiv mitgestaltet und 2012 unterzeichnet haben – dienen uns als Orientierungsrahmen, um Aspekte der Ökologie, der gesellschaftlichen Verantwortung und der guten Unternehmensführung (die sogenannten ESG-Aspekte: Environmental, Social und Governance) verstärkt in unserem Kerngeschäft zu verankern.

Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen

Am 1. Mai 2015 ist das „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ in Kraft getreten.

In Umsetzung des Gesetzes haben der Aufsichtsrat und der Vorstand der Münchener Rück AG die folgenden Zielgrößen und Fristen zur Erreichung der Zielgrößen beschlossen:

Der Aufsichtsrat hat ab 16. September 2015 für den Frauenanteil im Vorstand eine Zielgröße von mindestens 20 Prozent bis zum 31. Dezember 2015 festgelegt.

Diese Zielgröße wurde während des Bezugszeitraums erreicht. Der Frauenanteil im Vorstand der Münchener Rück AG betrug zum 31. Dezember 2015 20 Prozent.

Zudem hat der Aufsichtsrat ab 1. Januar 2016 für den Frauenanteil im Vorstand eine weitere Zielgröße von mindestens 20 Prozent bis zum 31. Dezember 2020 festgelegt.

Der Vorstand hat ab 21. Juli 2015 für den Frauenanteil in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands eine Zielgröße von 3,9 Prozent und für den Frauenanteil in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands eine Zielgröße von 20,9 Prozent, jeweils bis zum 30. Juni 2016 festgelegt.

Aufsichtsrat und Vorstand haben damit jeweils die erreichten Frauenanteile als Zielgröße festgelegt.

Nach dem Gesetz müssen darüber hinaus im Aufsichtsrat Frauen und Männer jeweils mit einem Anteil von mindestens 30 Prozent vertreten sein. Ab dem Geschäftsjahr 2016 ist zwingend über die Einhaltung dieses Gebots zu berichten, das bei Neuwahlen ab dem 1. Januar 2016 zu beachten ist. Im Aufsichtsrat der Münchener Rück AG sind schon heute Frauen zu 40 Prozent und Männer zu 60 Prozent vertreten. Das Mindestanteilsgebot, das für den Aufsichtsrat der Münchener Rück AG derzeit noch nicht anwendbar ist, wäre demnach bereits eingehalten.